



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, XXX [...] (2020) XXX Entwurf

ANHANG

zum

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

***über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung
personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der
Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) des
Europäischen Parlaments und des Rates***

Private Übersetzung von Dirk Wolf, skriptura dialog systeme GmbH, Hannover (mit Hilfe von deepl.com). Es handelt sich um einen Vorschlag der Kommission und nicht um beschlossene, derzeit bereits einsetzbare Standardvertragsklauseln. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde durchgängig der Begriff "Verordnung (EU) 2016/679" durch „DS-GVO“ ersetzt. Stand: 14. Januar 2021

ANHANG

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Umfang

- (a) Zweck dieser Standardvertragsklauseln (die Klauseln) ist es, die Einhaltung der Anforderungen der DS-GVO des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung)¹ [für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland] sicherzustellen.
- (b) Parteien
- i. die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Einrichtung(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden "Stelle(n)"), die die personenbezogenen Daten übermitteln, wie in Anhang I.A. aufgeführt (im Folgenden jeweils "Datenexporteur"), und
 - ii. die Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten vom Datenexporteur direkt oder indirekt über eine zwischengeschaltete Einrichtung, die ebenfalls Vertragspartei dieser Klauseln ist, wie in Anhang I.A. aufgeführt, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils "Datenimporteur")
- haben diesen Standard-Datenschutzklauseln (im Folgenden: "Klauseln") zugestimmt.
- (c) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte der betroffenen Person und wirksamer Rechtsbehelfe, gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Lit. c der DS-GVO und, in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter, Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der DS-GVO, sofern sie nicht geändert werden, außer um Informationen in den Anhängen hinzuzufügen oder zu aktualisieren. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfassenderen Vertrag einzubeziehen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln stehen oder die Grundrechte oder -freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen. Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur aufgrund der DS-GVO unterliegt.

¹ Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen der DS-GVO unterliegenden Auftragsverarbeiter, der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als Verantwortlicher tätig ist, stellt die Berufung auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeiters), der nicht der DS-GVO unterliegt, auch die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), soweit diese Klauseln und die im Vertrag oder einem anderen Rechtsakt zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Datenschutzverpflichtungen aufeinander abgestimmt sind. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss [...] enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen.

- (d) Diese Klauseln gelten in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten, wie in Klausel 5 von Abschnitt I [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] angegeben.
- (e) Die Anhänge I, II und III bilden einen integralen Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Drittbegünstigte

- (a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und / oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit den folgenden Ausnahmen:
 - I. Abschnitt I;
 - II. Abschnitt II - Modul Eins: Klausel 1.5 (d) und Klausel 1.9 (b); Modul Zwei: Klausel 1.9 (a), (c), (d) und (e); Modul Drei: Klausel 1.1 und Klausel 1.9 (a), (c),
 - III. (d) und (e); Modul 4: Klausel 1.1, Klausel 1.2 und Klausel 1.3;
 - IV. Abschnitt II, Klausel 3.1 (c), (d) und (e);
 - V. Abschnitt II, Satz 4;
 - VI. Abschnitt II - Modul Eins: Klausel 7(a), (b); Module Zwei und Drei: Klausel 7(a), (b);
 - VII. Abschnitt II, Klausel 8;
 - VIII. Abschnitt II, Klausel 9;
 - IX. Abschnitt III, Satz 1 und Satz 3 (a), (b).
- (b) Buchstabe a gilt unbeschadet der Rechte der betroffenen Personen gemäß der DS-GVO.

Klausel 3

Interpretation

- (a) Wo in diesen Klauseln die in der DS-GVO definierten Begriffe verwendet werden, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der DS-GVO.
- (b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der DS-GVO zu lesen und auszulegen.
- (c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten gemäß der DS-GVO steht.

Klausel 4

Hierarchie

- (a) Verwenden diese Klauseln die in der DS-GVO festgelegten Begriffe, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der DS-GVO.
- (b) Diese Klauseln werden im Lichte der Bestimmungen der DS-GVO gelesen und ausgelegt.
- (c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den in der DS-GVO vorgesehenen Rechten und Pflichten

steht.

Klausel 5

Beschreibung der Übertragung(en)

Die Einzelheiten der Übermittlung(en), insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die übermittelt werden, und die Zwecke, für die sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] aufgeführt.

Klausel 6 - Optional

Andockklausel

- (a) Eine Einrichtung, die nicht Vertragspartei der Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit beitreten, entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur, indem sie Anhang I.A [*Liste der Parteien*], Anhang I.B [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] und Anhang II [*Technische und organisatorische Maßnahmen*] ausfüllt.
- (b) Sobald Anhang I.A. ausgefüllt und unterzeichnet ist, wird die beitretende Einrichtung als Vertragspartei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder Datenimporteurs gemäß ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.
- (c) Die beitretende Partei hat keine Rechte und Pflichten aus der Zeit vor dem Datum der Unterzeichnung von Anhang I.A.

ABSCHNITT II - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

Klausel 1

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur garantiert, dass er angemessene Anstrengungen unternommen hat, um festzustellen, dass der Datenimporteur in der Lage ist, seine Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln zu erfüllen.

MODUL 1: Übertragungen von Verantwortlicher zu Verantwortlicher

1.1 Zweck

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nicht für Zwecke verarbeiten, die mit dem/den spezifischen Zweck(en) der Übermittlung gemäß Anhang I.B. [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] unvereinbar sind, es sei denn, er hat die vorherige Einwilligung der betroffenen Person eingeholt.

1.2 Transparenz

- (a) Damit die betroffenen Personen ihre Rechte gemäß Abschnitt II Ziffer 5 wirksam ausüben können, informiert der Datenimporteur sie entweder direkt oder über den Datenexporteur:
- I. über seine Identität und Kontaktdaten;
 - II. wenn er beabsichtigt, die vom Datenexporteur erhaltenen personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den Zweck/die Zwecke der Übermittlung gemäß Anhang I.B. [*Beschreibung der Übertragung(en)*], dieses anderen Zwecke;
 - III. wenn sie beabsichtigt, die personenbezogenen Daten an einen Dritten weiterzugeben, die Identität dieses Dritten und den Zweck der Weitergabe.
- (b) Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, auch wenn diese Informationen bereits vom Datenexporteur bereitgestellt wurden, oder wenn sich die Bereitstellung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Im letztgenannten Fall macht der Datenimporteur die Informationen, soweit möglich, öffentlich zugänglich.
- (c) Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen erforderlich ist, können die Parteien den Text der Anhänge zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen, müssen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung zur Verfügung stellen, wenn die betroffene Person andernfalls nicht in der Lage wäre, den Inhalt der Anhänge zu verstehen.
- (d) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs nach Artikel 13 und 14 der DS-GVO, insbesondere die betroffene Person über die Übermittlung besonderer Datenkategorien zu informieren.

1.3 Richtigkeit und Datenminimierung

- (a) Die Parteien stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden, soweit dies im Hinblick auf den/die Zweck(e) der Verarbeitung erforderlich ist. Der Datenimporteur trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Hinblick auf den/die Zweck(e) der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- (b) Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, informiert sie die andere Vertragspartei unverzüglich.
- (c) Der Datenimporteur stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben werden, dafür erheblich sind und sich auf das beschränken, was im Hinblick auf den/die Verarbeitungszweck(e) erforderlich ist.

1.4 Speicherbegrenzung

Der Datenimporteur bewahrt die personenbezogenen Daten nicht länger auf, als es für den/die Zweck(e), für den/die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Er trifft geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, einschließlich der Löschung oder Anonymisierung² der Daten und aller ihrer Sicherungskopien am Ende der Aufbewahrungsfrist.

1.5 Sicherheit der Verarbeitung

- (a) Der Datenimporteur und - während der Übermittlung - auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unberechtigter Weitergabe oder unberechtigtem Zugriff (im Folgenden "Datenschutzverletzung"). Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen sie gebührend die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und ziehen insbesondere die Verschlüsselung bei der Übermittlung und die Anonymisierung oder Pseudonymisierung in Betracht, sofern dies der Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht entgegensteht. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Sicherheitsniveau bieten.

² In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 26 der DS-GVO erfordert dies eine Anonymisierung der Daten in der Weise, dass die Person von niemandem mehr identifiziert werden kann, und dass dieser Vorgang unumkehrbar ist.

- (b) Der Datenimporteur stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (c) Im Falle einer Datenschutzverletzung in Bezug auf personenbezogene Daten, die vom Datenimporteur verarbeitet werden, ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen, um die Datenschutzverletzung zu beheben, einschließlich Maßnahmen zur Milderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (d) Hat eine Datenschutzverletzung voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen, so benachrichtigt der Datenimporteur unverzüglich sowohl den Datenexporteur als auch die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Abschnitt II [Aufsicht] Klausel 9. Diese Benachrichtigung enthält i) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst einschließlich der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ii) die voraussichtlichen Folgen, iii) die zur Behebung der Verletzung getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen und iv) die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können. Soweit es dem Datenimporteur nicht möglich ist, die Informationen gleichzeitig zu übermitteln, kann er dies ohne unangemessene weitere Verzögerung in mehreren Phasen tun.
- (e) Darüber hinaus benachrichtigt der Datenimporteur in solchen Fällen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, unverzüglich die betroffenen Personen von der Verletzung des Schutzes der Daten zusammen mit den unter Buchstabe c) Ziffern ii) bis iv) genannten Informationen, es sei denn, dies wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
- (f) Der Datenimporteur dokumentiert alle relevanten Fakten im Zusammenhang mit der Datenverletzung, einschließlich ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen, und führt Aufzeichnungen darüber.

1.6 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten (im Folgenden "besondere Datenkategorien"), wendet der Datenimporteur besondere Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die der besonderen Art der Daten und den damit verbundenen Risiken angepasst sind. Dies kann z. B. die Einschränkung des Personals, das auf die personenbezogenen Daten zugreifen darf, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie z. B. Pseudonymisierung) oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

1.7 Weitergehende Transfers

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nicht an einen Dritten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union³ weitergeben (im Folgenden "Weitergabe"), es sei denn, der Dritte ist an diese Klauseln gebunden oder stimmt ihnen zu. Alternativ darf eine Weiterübermittlung durch den Datenimporteur nur erfolgen, wenn:

³ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die Ausdehnung des Binnenmarkts der Europäischen Union auf die drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen vor. Die Datenschutzvorschriften der Union, einschließlich der DS-GVO, fallen unter das EWR-Abkommen und wurden in dessen Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weitergabe im Sinne dieser Klauseln.

- i. der Dritte anderweitig angemessene Garantien gemäß Artikel 46 oder 47 der DS-GVO in Bezug auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet;
- ii. die Weiterübermittlung erfolgt in ein Land, das von einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der DS-GVO profitiert, der die Weiterübermittlung abdeckt;
- iii. der Dritte schließt eine Vereinbarung mit dem Datenimporteur ab, die das gleiche Datenschutzniveau wie unter diesen Klauseln gewährleistet, und der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur eine Kopie dieser Garantien zur Verfügung; oder
- iv. der Datenimporteur hat die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, nachdem er sie über den/die Zweck(e) der Weiterübermittlung, die Identität des/der Empfänger(s) oder Kategorien von Empfängern und die möglichen Risiken einer solchen Übermittlung für die betroffene Person aufgrund des Fehlens angemessener Datenschutzgarantien für die Weiterübermittlung informiert hat. In diesem Fall unterrichtet der Datenimporteur den Datenexporteur und stellt der betroffenen Person auf Wunsch des Datenexporteurs eine Kopie der übermittelten Informationen zur Verfügung.

Eine Weitergabe darf nur erfolgen, wenn der Datenimporteur alle anderen Garantien nach diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

1.8 Verarbeitung im Auftrag des Datenimporteurs

Der Datenimporteur stellt sicher, dass jede unter seiner Aufsicht handelnde Person, einschließlich eines Auftragsverarbeiters, die Daten nur auf Anweisung des Datenimporteurs verarbeitet.

1.9 Dokumentation und Compliance

- (a) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen. Insbesondere hat der Datenimporteur eine angemessene Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten unter seiner Verantwortung zu führen.
- (b) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung.

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

1.1 Anweisungen

- (a) Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs verarbeiten. Der Datenexporteur kann im Rahmen des mit dem Datenimporteur vereinbarten Vertrages während der gesamten Laufzeit des Vertrages weitere Anweisungen zur Datenverarbeitung erteilen, die jedoch stets zu dokumentieren sind.
- (b) Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Anweisungen nicht befolgen kann.

1.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die spezifischen Zweck(e) der Übermittlung, wie in Anhang I.B [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] dargelegt.

1.3 Transparenz

Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen, erforderlich ist, können die Parteien den Text der Anhänge zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen, stellen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung zur Verfügung, wenn die betroffene Person andernfalls nicht in der Lage wäre, den Inhalt der Anhänge zu verstehen. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen des Datenexporteurs nach Artikel 13 und 14 der DS-GVO, insbesondere die betroffene Person über die Übermittlung besonderer Datenkategorien zu informieren.

1.4 Richtigkeit

Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, informiert sie die andere Vertragspartei unverzüglich. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

1.5 Speicherbegrenzung und Löschung oder Rückgabe von Daten

Die Verarbeitung durch den Datenimporteur erfolgt nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer. Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsdienste löscht der Datenimporteur [[OPTION 1] alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass er dies getan hat / [OPTION 2] gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht vorhandene Kopien]. Dies gilt unbeschadet etwaiger Anforderungen nach dem für den Datenimporteur geltenden lokalen Recht, die eine Rückgabe oder Vernichtung der personenbezogenen Daten verbieten. In diesem Fall [garantiert] der Datenimporteur, dass er im Rahmen des Möglichen das in diesen Klauseln geforderte Schutzniveau gewährleistet und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies nach dem jeweiligen lokalen Recht erforderlich ist.

1.6 Sicherheit der Verarbeitung

- (a) Der Datenimporteur und, während der Übermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugriff auf diese Daten (im Folgenden "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen sie gebührend die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und ziehen insbesondere die Verschlüsselung bei der Übermittlung und die Anonymisierung oder Pseudonymisierung in Betracht, sofern dadurch die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht verhindert wird. Im Falle der Pseudonymisierung müssen die zusätzlichen Informationen zur Zuordnung der personenbezogenen Daten zu einer bestimmten betroffenen Person nach Möglichkeit unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs bleiben. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Datenimporteur die in Anhang II [*Technische und organisatorische Maßnahmen*] genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.
- (b) Der Datenimporteur gewährt den Mitgliedern seines Personals nur insoweit Zugang zu den Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Datenimporteur stellt sicher, dass Personen, die Zugang zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen

Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- (c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf vom Datenimporteur verarbeitete personenbezogene Daten ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, einschließlich Maßnahmen zur Milderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Der Datenimporteur benachrichtigt ebenso den Datenexporteur unverzüglich, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Diese Benachrichtigung enthält die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst einschließlich der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ihre wahrscheinlichen Folgen und die Maßnahmen, die zur Minderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen. Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle Informationen gleichzeitig bereitzustellen, enthält die erste Benachrichtigung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden ohne unangemessene Verzögerung nachgereicht, sobald sie verfügbar sind.
- (d) Der Datenimporteur arbeitet nach Treu und Glauben mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn in jeder Weise, die erforderlich ist, damit der Datenexporteur seinen Verpflichtungen gemäß der DS-GVO nachkommen kann, insbesondere bei der Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der betroffenen Personen, wobei die Art der Verarbeitung und die dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden.

1.7 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (im Folgenden "besondere Datenkategorien"), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] beschriebenen besonderen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

1.8 Weitergehende Transfers

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage einer dokumentierten Anweisung des Datenexporteurs an einen Dritten weitergeben. Darüber hinaus dürfen die Daten nur dann an einen außerhalb der Europäischen Union⁴ ansässigen Dritten weitergegeben werden (nachfolgend "Weiterübermittlung"), wenn der Dritte an diese Klauseln gebunden ist oder sich damit einverstanden erklärt, oder alternativ darf eine Weiterübermittlung durch den Datenimporteur nur erfolgen, wenn:

- I. der Dritte anderweitig angemessene Garantien gemäß Artikel 46 oder 47 der DS-GVO in Bezug auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet;
- II. die Weiterübermittlung in ein Land erfolgt, das von einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der DS-GVO profitiert, der die Weiterübermittlung abdeckt.

⁴ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die Ausdehnung des Binnenmarkts der Europäischen Union auf die drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen vor. Die Datenschutzvorschriften der Union, einschließlich der DS-GVO, fallen unter das EWR-Abkommen und wurden in dessen Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weitergabe im Sinne dieser Klauseln.

Eine Weitergabe darf nur erfolgen, wenn der Datenimporteur alle anderen Garantien nach diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

1.9 Dokumentation und Compliance

- (a) Der Datenimporteur hat Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung nach diesen Klauseln beziehen, unverzüglich und ordnungsgemäß zu bearbeiten.
- (b) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen. Insbesondere hat der Datenimporteur eine angemessene Dokumentation über die Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Datenexporteurs unter seiner Verantwortung zu führen.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, und ermöglicht Überprüfungen von Dateien und Unterlagen oder Audits der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten und trägt dazu bei, insbesondere wenn es Anzeichen für eine Nichteinhaltung gibt. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder ein Audit kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen im Besitz des Datenimporteurs berücksichtigen.
- (d) Der Datenexporteur kann wählen, ob er das Audit selbst durchführt, auf eigene Kosten einen unabhängigen Prüfer beauftragt oder sich auf ein vom Datenimporteur beauftragtes unabhängiges Audit verlässt. Beauftragt der Datenimporteur ein Audit, so hat er die Kosten des unabhängigen Auditors zu tragen. Audits können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten des Datenimporteurs umfassen und sind mit angemessener Vorankündigung durchzuführen.
- (e) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage die in den Absätzen b) und c) genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Prüfungen, zur Verfügung.

MODUL DREI: Übertragung von Auftragsverarbeiter zu Unterauftragsverarbeiter

1.1 Anweisungen

- (a) Der Datenexporteur hat dem Datenimporteur mitzuteilen, dass er als Auftragsverarbeiter gemäß den Anweisungen des/der für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Anhang I.A. [*Liste der Parteien*] handelt, die der Datenexporteur dem Datenimporteur vor der Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (b) Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und etwaige zusätzliche dokumentierte Anweisungen des Datenexporteurs verarbeiten. Solche zusätzlichen Anweisungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen stehen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Datenexporteur kann im Rahmen des mit dem Datenimporteur vereinbarten Vertrags während der gesamten Laufzeit des Vertrags weitere Anweisungen bezüglich der Datenverarbeitung erteilen, wobei diese Anweisungen stets dokumentiert werden müssen.
- (c) Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Anweisungen nicht befolgen kann. Soweit der Datenimporteur nicht in der Lage ist, die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu befolgen, teilt der Datenexporteur dies dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich mit.

1.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die spezifischen Zweck(e) der Übermittlung, wie in Anhang I.B. [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] dargelegt.

1.3 Transparenz

Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen erforderlich ist, können die Parteien den Text der Anhänge zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen, müssen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung zur Verfügung stellen, wenn die betroffene Person andernfalls nicht in der Lage wäre, den Inhalt der Anhänge zu verstehen.

1.4 Richtigkeit

Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei und den für die Verarbeitung Verantwortlichen. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Berichtigung oder Löschung der Daten zusammen.

S1.5 Speicherbegrenzung und Löschung oder Rückgabe von Daten

Die Verarbeitung durch den Datenimporteur erfolgt nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer. Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsdienste löscht der Datenimporteur [[OPTION 1] alle im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass er dies getan hat/ [OPTION 2] gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht vorhandene Kopien]. Dies gilt ungeachtet etwaiger Anforderungen nach dem für den Datenimporteur geltenden lokalen Recht, die eine Rückgabe oder Vernichtung der personenbezogenen Daten verbieten. In diesem Fall [garantiert] der Datenimporteur, dass er im Rahmen des Möglichen das in diesen Klauseln geforderte Schutzniveau gewährleistet und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies nach dem jeweiligen lokalen Recht erforderlich ist.

1.6 Sicherheit der Verarbeitung

- (a) Der Datenimporteur und, während der Übermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugriff auf diese Daten (im Folgenden "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen sie gebührend die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und ziehen insbesondere die Verschlüsselung bei der Übermittlung und die Anonymisierung oder Pseudonymisierung in Betracht, sofern dadurch die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht verhindert wird. Im Falle der Pseudonymisierung müssen die zusätzlichen Informationen zur Zuordnung der personenbezogenen Daten zu einer bestimmten betroffenen Person nach Möglichkeit unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs bleiben. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Datenimporteur die in Anhang II [*Technische und organisatorische Maßnahmen*] genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.
- (b) Der Datenimporteur gewährt Mitgliedern seines Personals nur insoweit Zugang zu den Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des

Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Datenimporteur stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.

- (c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf vom Datenimporteur verarbeitete personenbezogene Daten ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, einschließlich Maßnahmen zur Milderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Der Datenimporteur benachrichtigt außerdem unverzüglich den Datenexporteur und gegebenenfalls den für die Verarbeitung Verantwortlichen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. Diese Benachrichtigung enthält die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst einschließlich der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ihre voraussichtlichen Folgen und die getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Datenverletzung. Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle Informationen gleichzeitig bereitzustellen, enthält die erste Benachrichtigung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden später bereitgestellt, sobald sie ohne unangemessene Verzögerung verfügbar sind.
- (d) Der Datenimporteur arbeitet nach Treu und Glauben mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn in jeder Weise, die erforderlich ist, damit der Datenexporteur seinen Verpflichtungen nach der DSGVO nachkommen kann, insbesondere um seinen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benachrichtigen, damit dieser die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen benachrichtigen kann, wobei die Art der Verarbeitung und die dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden.

1.7 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (im Folgenden "besondere Datenkategorien"), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B [*Beschreibung der Übermittlung(en)*] aufgeführten besonderen Einschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

1.8 Weitergehende Transfers

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage einer dokumentierten Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen Dritten weitergeben. Darüber hinaus dürfen die Daten nur dann an einen Dritten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union⁵ weitergegeben werden (im Folgenden "Weitergabe"), wenn der Dritte an diese Klauseln gebunden ist oder sich damit einverstanden erklärt, oder alternativ darf eine Weitergabe durch den Datenimporteur nur erfolgen, wenn:

⁵ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die Ausdehnung des Binnenmarkts der Europäischen Union auf die drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen vor. Die Datenschutzvorschriften der Union, einschließlich der DS-GVO, fallen unter das EWR-Abkommen und wurden in dessen Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weitergabe im Sinne dieser Klauseln.

- i. der Dritte anderweitig angemessene Sicherheitsvorkehrungen gemäß Artikel 46 oder 47 GDPR gewährleistet;
- ii. die Weiterübermittlung in ein Land erfolgt, das von einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 DSGVO profitiert, der die Weiterübermittlung abdeckt.

Eine Weitergabe darf nur erfolgen, wenn der Datenimporteur alle anderen Garantien nach diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

1.9 Dokumentation und Compliance

- (a) Der Datenimporteur hat Anfragen des Datenexporteurs oder des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, unverzüglich und ordnungsgemäß zu bearbeiten.
- (b) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen. Insbesondere hat der Datenimporteur eine angemessene Dokumentation über die Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen unter seiner Verantwortung zu führen.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, und ermöglicht Überprüfungen von Dateien und Unterlagen oder Audits der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten und trägt dazu bei, insbesondere wenn es Anzeichen für eine Nichteinhaltung gibt. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder ein Audit kann der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen berücksichtigen, die der Datenimporteur besitzt.
- (d) Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Datenexporteur kann wählen, ob er das Audit selbst durchführt, auf eigene Kosten einen unabhängigen Prüfer beauftragt oder sich auf ein vom Datenimporteur beauftragtes unabhängiges Audit verlässt. Beauftragt der Datenimporteur ein Audit, so hat er die Kosten des unabhängigen Auditors zu tragen. Audits können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten des Datenimporteurs umfassen und sind mit angemessener Vorankündigung durchzuführen.
- (e) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage die in den Absätzen b) und c) genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Prüfungen, zur Verfügung.

MODUL VIER: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Verantwortlicher

1.1 Anweisungen

- (a) Der Datenexporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenimporteurs, der als dessen Verantwortlicher handelt, verarbeiten.
- (b) Der Datenexporteur informiert den Datenimporteur unverzüglich, wenn er diese Anweisungen nicht befolgen kann, auch wenn diese Anweisungen gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.
- (c) Der Datenimporteur unterlässt alles, was den Datenexporteur daran hindern würde, seinen Verpflichtungen aus der DSGVO nachzukommen, auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

1.2 Sicherheit der Verarbeitung

Die Vertragsparteien treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten, auch während der Übermittlung, und den Schutz vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unberechtigter Weitergabe oder unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen sie gebührend die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken, die Art der personenbezogenen Daten⁶ sowie die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung, insbesondere die Verschlüsselung bei der Übermittlung und die Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dadurch die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht verhindert wird.

⁶ Dies gilt unabhängig davon, ob die Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten umfasst.

1.3 Dokumentation und Compliance

Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen.

Klausel 2

Lokale Gesetze, die die Einhaltung der Klauseln betreffen

MODUL EINS: Übertragungen von Verantwortlicher zu Verantwortlicher

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

MODUL DREI: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

MODUL VIER: Übertragungen von Auftragsverarbeiter Verantwortlicher *(nur wenn der EU-Verarbeiter die vom Drittland-Verarbeiter erhaltenen personenbezogenen Daten mit den vom Verarbeiter in der EU erhobenen personenbezogenen Daten kombiniert)*

- (a) Die Parteien garantieren, dass sie keinen Grund zu der Annahme haben, dass die Gesetze im Bestimmungsdrittland, die auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur anwendbar sind, einschließlich etwaiger Anforderungen an die Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die den Zugang von Behörden ermöglichen, den Datenimporteur daran hindern, seine Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln zu erfüllen. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Gesetze, die den Kern der Grundrechte und -freiheiten respektieren und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu schützen, nicht im Widerspruch zu den Klauseln stehen.
- (b) Die Parteien erklären, dass sie bei der Abgabe der Garantie in Absatz a insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt haben:
- i. die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich des Inhalts und der Dauer des Vertrags; der Umfang und die Regelmäßigkeit der Übermittlungen; die Länge der Verarbeitungskette, die Anzahl der beteiligten Akteure und die verwendeten Übermittlungskanäle; die Art des Empfängers; der Zweck der Verarbeitung; die Art der übermittelten personenbezogenen Daten; einschlägige praktische Erfahrungen mit früheren Fällen oder das Fehlen von Auskunftersuchen von Behörden, die der Datenimporteur für die Art der übermittelten Daten erhalten hat;
 - ii. die Gesetze des Bestimmungsdrittlandes, die in Anbetracht der Umstände der Übermittlung relevant sind, einschließlich der Gesetze, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugriff durch solche Behörden gestatten, sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien;
 - iii. alle über diese Klauseln hinausgehenden Garantien, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die bei der Übertragung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bestimmungsland angewendet werden.
- (c) Der Datenimporteur gewährleistet, dass er sich bei der Durchführung der Beurteilung gemäß Absatz b) nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur relevante Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich bereit, weiterhin

mit dem Datenexporteur zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung dieser Klauseln sicherzustellen.

- (d) Die Parteien verpflichten sich, die Beurteilung nach Absatz b) zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Datenimporteur verpflichtet sich, den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln und während der Laufzeit des Vertrages Grund zu der Annahme hat, dass er Gesetzen unterliegt oder unterworfen wurde, die nicht mit den Anforderungen gemäß Absatz a) übereinstimmen, einschließlich nach einer Änderung der Gesetze in dem Drittland oder einer Maßnahme (z. B. einer Offenlegungsaufforderung), die auf eine Anwendung solcher Gesetze in der Praxis hinweist, die nicht mit den Anforderungen gemäß Absatz a) übereinstimmt.
- (f) Nach einer Meldung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Verpflichtungen gemäß den Klauseln nicht mehr nachkommen kann, bestimmt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (wie z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit), die vom Datenexporteur und/oder Datenimporteur zu ergreifen sind, um die Situation zu beheben, gegebenenfalls in Absprache mit der [für Modul 3: für die Verarbeitung Verantwortlichen und] zuständigen Kontrollstelle. Beschließt der Datenexporteur, die Übermittlung fortzusetzen, und stützt er sich dabei auf seine Einschätzung, dass diese zusätzlichen Maßnahmen es dem Datenimporteur ermöglichen, seinen Verpflichtungen gemäß den Klauseln nachzukommen, so leitet er die Meldung zusammen mit einer Erklärung, einschließlich einer Beschreibung der getroffenen Maßnahmen, an die zuständige Kontrollstelle weiter. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Ansicht ist, dass keine angemessenen Garantien für eine solche Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von [für Modul 3: dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder] der zuständigen Kontrollstelle dazu angewiesen wird. In diesem Fall unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde und ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Sind an dem Vertrag mehr als zwei Parteien beteiligt, kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur in Bezug auf die verantwortliche Partei ausüben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Wird der Vertrag gemäß dieser Ziffer gekündigt, gilt Abschnitt III, Ziffer 1 (d) und (e).

Klausel 3

Pflichten des Datenimporteurs bei behördlichen Zugriffsanfragen

MODUL EINS: Übertragungen von Verantwortlicher zu Verantwortlicher

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

MODUL DREI: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

MODUL VIER: Übertragungen von Auftragsverarbeiter Verantwortlicher *(nur wenn der EU-Verarbeiter die vom Drittland-Verarbeiter erhaltenen personenbezogenen Daten mit den vom Verarbeiter in der EU erhobenen personenbezogenen Daten kombiniert)*

3.1 Benachrichtigung

- (a) Der Datenimporteur verpflichtet sich, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (ggf. mit Hilfe des Datenexporteurs) unverzüglich zu

benachrichtigen, wenn er:

- i. ein rechtsverbindliches Ersuchen einer Behörde nach dem Recht des Bestimmungslandes um Offenlegung der gemäß diesen Klauseln übermittelten personenbezogenen Daten erhält; eine solche Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die erteilte Antwort enthalten;
- ii. von einem direkten Zugriff öffentlicher Stellen auf personenbezogene Daten, die gemäß diesen Klauseln in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bestimmungslandes übermittelt wurden, Kenntnis erlangt; diese Mitteilung muss alle dem Importeur zur Verfügung stehenden Informationen enthalten.

[Für Modul 3: Der Datenexporteur leitet die Meldung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen weiter].

- (b) Falls es dem Datenimporteur untersagt ist, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, erklärt sich der Datenimporteur bereit, sich nach besten Kräften zu bemühen, eine Aufhebung des Verbots zu erwirken, um so viele Informationen wie möglich und so schnell wie möglich zu übermitteln. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine besten Bemühungen zu dokumentieren, um sie auf Anfrage des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- (c) Soweit nach den Gesetzen des Bestimmungslandes zulässig, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen so viele relevante Informationen über die eingegangenen Anfragen zu übermitteln (insbesondere Anzahl der Anfragen, Art der angeforderten Daten, anfragende Behörde(n), ob Anfragen angefochten wurden und das Ergebnis dieser Anfechtungen usw.). [Für Modul 3: Der Datenexporteur leitet die Informationen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen weiter].
- (d) Der Datenimporteur verpflichtet sich, die Informationen nach den Absätzen a) bis c) für die Dauer des Vertrages aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Die Absätze a) bis c) gelten unbeschadet der Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Ziffer 1 des Abschnitts III [*Beendigung*], den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

3.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich bereit, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens nach dem Recht des Bestimmungslandes zu überprüfen, insbesondere, ob es im Rahmen der der ersuchenden Behörde eingeräumten Befugnisse bleibt, und alle verfügbaren Rechtsmittel auszuschöpfen, um das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass es nach dem Recht des Bestimmungslandes Gründe dafür gibt, dies zu tun. Bei der Anfechtung eines Ersuchens hat der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen zu beantragen, um die Wirkungen des Ersuchens auszusetzen, bis das Gericht in der Sache entschieden hat. Er gibt die angeforderten personenbezogenen Daten erst dann weiter, wenn er nach den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Verpflichtungen des Datenimporteurs gemäß Klausel 2 Buchstabe e dieses Abschnitts.
- (b) Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine rechtliche Beurteilung sowie die Anfechtung des Auskunftersuchens zu dokumentieren und, soweit nach dem Recht

des Bestimmungslandes zulässig, dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen. Er stellt sie auch der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung.

- (c) Der Datenimporteur verpflichtet sich, bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens das zulässige Mindestmaß an Informationen auf der Grundlage einer angemessenen Auslegung des Ersuchens zur Verfügung zu stellen.

Klausel 4

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

- (a) **OPTION 1 BESONDERE VORHERIGE GENEHMIGUNG:** Der Datenimporteur darf keine seiner Verarbeitungstätigkeiten, die er im Auftrag des Datenexporteurs gemäß diesen Klauseln durchführt, ohne seine vorherige besondere schriftliche Genehmigung an einen Unterauftragsverarbeiter weitergeben. Der Datenimporteur stellt den Antrag auf Sondergenehmigung mindestens [*Zeitraum angeben*] vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters. Die Liste der vom Datenexporteur bereits zugelassenen Unterauftragsverarbeiter ist in Anhang III zu finden. Die Parteien halten Anhang III auf dem neuesten Stand.
OPTION 2 ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Datenimporteur verfügt über die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Die Liste der Unterauftragsverarbeiter, die der Datenimporteur zu beauftragen beabsichtigt, findet sich in Anhang III. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens [*Zeitraum angeben*] im Voraus schriftlich über beabsichtigte Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern, so dass der Datenexporteur die Möglichkeit hat, vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einwände gegen diese Änderungen zu erheben. Die Parteien halten Anhang III auf dem neuesten Stand.
- (b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so erfolgt dies im Wege eines schriftlichen Vertrags, der dieselben Datenschutzverpflichtungen vorsieht, an die der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln gebunden ist, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen als Drittbegünstigte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Datenimporteur mit der Einhaltung dieser Klausel seine Verpflichtungen aus Abschnitt II, Klausel 1.8 [*Weitergabe von Daten*] erfüllt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen einhält, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Vereinbarung mit einem Unterauftragsverarbeiter und spätere Änderungen zur Verfügung.
- (d) Der Datenimporteur bleibt gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus seinem Vertrag mit dem Datenimporteur verantwortlich. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, wonach der Datenexporteur im Falle des Konkurses des

Datenimporteurs Drittbegünstigter des Unterauftragsverarbeitungsvertrags ist und das Recht hat, den Vertrag gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter durchzusetzen, gegebenenfalls auch durch Anweisung an den Unterauftragsverarbeiter, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

MODUL DREI: Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

- (a) **OPTION 1 BESONDERE VORHERIGE GENEHMIGUNG:** Der Datenimporteur darf keine seiner im Auftrag des Datenexporteurs gemäß diesen Klauseln durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten ohne vorherige besondere schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen Unterauftragsverarbeiter weitergeben. Der Datenimporteur muss den Antrag auf spezifische Genehmigung mindestens [*Zeitraum angeben*] vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters stellen. Es unterrichtet den Datenexporteur über eine solche Beauftragung. Die Liste der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bereits zugelassenen Unterauftragsverarbeiter ist in Anhang III zu finden. Die Parteien halten Anhang III auf dem neuesten Stand.

OPTION 2 ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Datenimporteur hat die allgemeine Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Die Liste der Unterauftragsverarbeiter, die der Datenimporteur zu beauftragen beabsichtigt, findet sich in Anhang III. Der Datenimporteur unterrichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen mindestens [*Zeitraum angeben*] im Voraus schriftlich über beabsichtigte Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern, so dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit hat, vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einwände gegen diese Änderungen zu erheben. Er unterrichtet den Datenexporteur über eine solche Beauftragung. Die Parteien halten Anhang III auf dem neuesten Stand.

- (b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen), so erfolgt dies im Wege eines schriftlichen Vertrags, der dieselben Datenschutzverpflichtungen vorsieht, an die der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln gebunden ist, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen als Drittbegünstigte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Datenimporteur mit der Einhaltung dieser Klausel seine Verpflichtungen aus Abschnitt II, Klausel 1.8 [*Weitergabe von Daten*] erfüllt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen einhält, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- (c) Der Datenimporteur legt auf Anfrage des Datenexporteurs oder des für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie eines solchen Unterauftragsverarbeitungsvertrags und späterer Änderungen vor.
- (d) Der Datenimporteur bleibt gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus seinem Vertrag mit dem Datenimporteur verantwortlich. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, wonach der Datenexporteur im Falle des Konkurses des

Datenimporteurs Drittbegünstigter des Unterauftragsverarbeitungsvertrags ist und das Recht hat, den Vertrag gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter durchzusetzen, gegebenenfalls auch durch Anweisung an den Unterauftragsverarbeiter, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Klausel 5

Rechte des Datensubjekts

MODUL 1: Übertragungen von Controller an Controller

- (a) Der Datenimporteur bearbeitet alle Anfragen und Anträge, die er von einer betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Klauseln erhält, ohne unangemessene Verzögerung. Der Datenimporteur trifft geeignete Maßnahmen, um solche Anfragen, Anträge und die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu erleichtern. Alle Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, müssen in einer verständlichen und leicht zugänglichen Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.
- (b) Insbesondere hat der Datenimporteur auf Antrag der betroffenen Person unentgeltlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats⁷ nach Eingang des Antrags:
- i. der betroffenen Person eine Bestätigung darüber zu geben, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, falls dies der Fall ist, eine Kopie der sie betreffenden Daten sowie die in Anhang I enthaltenen Informationen, Informationen über die Weiterübermittlung und Informationen über das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen, zu übermitteln;
 - ii. unrichtige oder unvollständige Daten über die betroffene Person zu berichtigen;
 - iii. personenbezogene Daten der betroffenen Person zu löschen, wenn diese Daten unter Verletzung einer dieser Klauseln verarbeitet werden oder wurden, die die Rechte von Drittbegünstigten sicherstellen.
- (c) Verarbeitet der Datenimporteur die personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so wird er die Verarbeitung für diese Zwecke einstellen, wenn die betroffene Person Widerspruch einlegt.
- (d) Beabsichtigt der Datenimporteur, Entscheidungen zu treffen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne menschliche Beteiligung beruhen (im Folgenden "automatisierte Entscheidungen") und die für die betroffene Person rechtliche Folgen nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würden, so trifft er diese Entscheidungen, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur:
- i. die betroffene Person über die beabsichtigte automatisierte Entscheidung und die damit verbundene Logik zu informieren;
 - ii. angemessene Garantien zu gewährleisten, zumindest indem der

betroffenen Person ermöglicht wird, gegen die automatisierte Entscheidung Widerspruch einzulegen, ihren Standpunkt darzulegen und die Überprüfung durch einen Menschen zu erwirken.

⁷ Diese Frist kann um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anfragen erforderlich ist. Der Datenimporteur unterrichtet die betroffene Person ordnungsgemäß und unverzüglich über eine solche Verlängerung.

- (e) Bei übermäßigen Anfragen einer betroffenen Person, insbesondere aufgrund ihres wiederholten Charakters, kann der Datenimporteur entweder eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Erledigung der Anfrage verlangen oder die Bearbeitung der Anfrage ablehnen.
- (f) Der Datenimporteur kann den Antrag einer betroffenen Person ablehnen, wenn eine solche Ablehnung nach den Gesetzen des Bestimmungslandes zulässig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu schützen.
- (g) Beabsichtigt der Datenimporteur, den Antrag einer betroffenen Person abzulehnen, informiert er die betroffene Person über die Gründe für die Ablehnung und über die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen und / oder eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über alle Anfragen oder Anträge, die er direkt von einer betroffenen Person erhält. Er darf diese Anfrage oder dieses Ersuchen nicht selbst beantworten, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.
- (b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Datenimporteur den Datenexporteur bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anfragen und Anträgen der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach der DSGVO.

MODUL DREI: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

- (a) Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur und gegebenenfalls den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich über alle Anfragen oder Anträge, die er direkt von einer betroffenen Person erhält, ohne auf diese Anfragen oder Anträge zu antworten, sofern und solange er nicht anderweitig von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu ermächtigt wurde.
- (b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Datenimporteur den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anfragen und Anträgen der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte.

MODUL VIER: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Verantwortlicher

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Beantwortung von Anfragen und Anträgen, die von betroffenen Personen nach dem für den Datenimporteur geltenden lokalen Recht oder - bei Datenverarbeitung durch den Datenexporteur in der EU - nach der DSGVO gestellt werden.

Klausel 6

Abhilfe

- (a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in einem transparenten und leicht zugänglichen betroffenen Person unverzüglich.

(OPTION: Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die betroffene Person auch eine Beschwerde bei [*Name einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle einfügen*]⁸ einreichen kann, ohne dass der betroffenen Person Kosten entstehen. Er unterrichtet die betroffene Person in der unter Buchstabe a beschriebenen Weise über diesen zusätzlichen Rechtsbehelfsmechanismus und darüber, dass sie nicht verpflichtet ist, diesen zusätzlichen Rechtsbehelfsmechanismus in Anspruch zu nehmen oder eine bestimmte Reihenfolge bei der Suche nach Rechtsbehelfen einzuhalten.

MODUL EINS: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

MODUL DREI: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

- (a) Die Parteien vereinbaren, dass sie sich im Falle eines Rechtsstreits zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien über die Einhaltung dieser Klauseln gegenseitig über solche Verfahren informieren und gegebenenfalls bei der zeitnahen Lösung der Angelegenheit zusammenarbeiten werden.
- (b) Wird die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt und beruft sich die betroffene Person auf ein Drittbegünstigungsrecht gemäß Ziffer 2 des Abschnitts I, akzeptiert der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person:
- i. eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der Ziffer 9 des Abschnitts II [*Aufsicht*] einzureichen;
 - ii. den Streitfall den zuständigen Gerichten im Sinne von Ziffer 3 des Abschnitts III [*Wahl des Gerichtsstands und der Zuständigkeit*] vorzulegen.
- (c) Die Parteien akzeptieren, dass die betroffene Person unter den in Artikel 80 Absatz 1 DSGVO genannten Bedingungen durch eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten werden kann.
- (d) Der Datenimporteur akzeptiert, sich an eine Entscheidung zu halten, die nach dem geltenden Recht der EU / des Mitgliedstaates verbindlich ist.
- (e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die von der betroffenen Person getroffene Wahl ihre materiellen und prozessualen Rechte auf Einlegung von Rechtsmitteln gemäß den geltenden Gesetzen nicht beeinträchtigt.

⁸ Der Datenimporteur darf nur dann eine unabhängige Streitbeilegung durch eine Schiedsstelle anbieten, wenn diese in einem Land ansässig ist, das das New Yorker Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert hat.

Klausel 7

Haftung

MODUL EINS: Übertragungen von Verantwortlicher zu Verantwortlicher

MODUL VIER: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Verantwortlicher

- (a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln zufügt.
- (b) Die Haftung zwischen den Parteien ist auf den tatsächlich entstandenen Schaden begrenzt. Schadenersatz mit Strafcharakter ist ausgeschlossen.
- (c) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die die Partei der betroffenen Person wegen einer Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten gemäß diesen Klauseln zufügt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der DS-GVO.
- (d) Ist mehr als eine Partei für einen Schaden verantwortlich, der der betroffenen Person aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden ist, haften beide Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede dieser Parteien gerichtlich vorzugehen.
- (e) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um seine eigene Haftung zu umgehen.

MODUL ZWEI: Übertragungen von Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter

MODUL DREI: Übertragungen von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter

- (a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln zufügt.
- (b) Die Haftung zwischen den Parteien ist auf den tatsächlich entstandenen Schaden begrenzt. Schadenersatz mit Strafcharakter ist ausgeschlossen.
- (c) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die der Datenimporteur der betroffenen Person wegen einer Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten gemäß diesen Klauseln zufügt.
- (d) Der Datenexporteur haftet gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadensersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die der Datenexporteur oder der Datenimporteur der betroffenen Person wegen einer Verletzung der Rechte des Drittbegünstigten gemäß diesen Klauseln zufügt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, wenn der Datenexporteur ein Auftragsverarbeiter ist, der im Namen eines Verantwortlichen handelt, des Verantwortlichen gemäß der DS-GVO.
- (e) Ist mehr als eine Partei für einen Schaden verantwortlich, der der betroffenen Person aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden ist, haften beide Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede dieser Parteien gerichtlich vorzugehen.
- (f) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um seine eigene Haftung zu umgehen.

Klausel 8

Entschädigung

- (a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass, wenn eine Partei für eine Verletzung dieser Klauseln zusammen mit einer anderen Partei gesamtschuldnerisch haftbar gemacht wird, sie berechtigt ist, den Teil der Haftung, der dem Teil der Verantwortung der anderen Partei entspricht, als Entschädigung zurückzufordern.
- (b) Die Entschädigung hängt von der zu entschädigenden Partei ab:
 - i. die andere Partei unverzüglich von einem Anspruch zu unterrichten, und
 - ii. der anderen Partei eine angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Abwehr eines solchen Anspruchs zu gewähren.

Klausel 9

Beaufsichtigung

- (a) Die Aufsichtsbehörde, die dafür zuständig ist, die Einhaltung der DS-GVO durch den Datenexporteur in Bezug auf die Datenübermittlung zu gewährleisten, nämlich [Aufsichtsbehörde und Mitgliedstaat angeben], handelt als zuständige Aufsichtsbehörde. Wenn der Datenexporteur nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber in den territorialen Anwendungsbereich der DS-GVO gemäß deren Artikel 3 Absatz 2 fällt: Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an sie übermittelt werden oder deren Verhalten überwacht wird, ansässig sind, nämlich [Mitgliedstaat angeben], handelt als zuständige Aufsichtsbehörde].
- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich in allen Verfahren, die die Einhaltung dieser Klauseln sicherstellen sollen, der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur bereit, auf Anfragen zu antworten, sich Audits zu unterziehen und die von der Aufsichtsbehörde beschlossenen Maßnahmen, einschließlich Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen, zu befolgen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde schriftlich, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 1

Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung

- (a) Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Klauseln, aus welchen Gründen auch immer, nicht einhalten kann.
- (b) Für den Fall, dass der Datenimporteur gegen diese Klauseln verstößt oder nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder der Vertrag beendet wird. Dies gilt unbeschadet der Klausel 2 (f) in Abschnitt II.
- (c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn:
 - i. der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Absatz b) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, wiederhergestellt wird,
 - ii. der Datenimporteur in erheblichem Maße oder anhaltend gegen diese Klauseln verstößt, oder
 - iii. der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt,

In diesem Fall unterrichtet er die zuständige Aufsichtsbehörde über die Nichteinhaltung. Sind an dem Vertrag mehr als zwei Parteien beteiligt, kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei ausüben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- (d) Personenbezogene Daten, die bereits vor der Beendigung des Vertrages übermittelt wurden, sind [für die Module Eins, Zwei und Drei: nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an den Datenexporteur zurückzugeben oder vollständig zu vernichten. Dies gilt auch für etwaige Kopien der Daten] [für Modul Vier: vollständig, einschließlich aller Kopien, vernichtet werden]. Der Datenimporteur muss dem Datenexporteur die Vernichtung der Daten bescheinigen. Diese Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Anforderungen des für den Datenimporteur geltenden lokalen Rechts, das die Rückgabe oder Vernichtung der übermittelten personenbezogenen Daten verbietet. In diesem Fall gewährleistet der Datenimporteur, dass er im Rahmen des Möglichen das in diesen Klauseln geforderte Schutzniveau sicherstellt und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies nach dem jeweiligen lokalen Recht erforderlich ist.
- (e) Jede Partei kann ihr Einverständnis, an diese Klauseln gebunden zu sein, widerrufen, wenn (i) die Europäische Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 45 (3) DS-GVO erlässt, der die Übermittlung personenbezogener Daten abdeckt, für die diese Klauseln gelten, oder (ii) die DSGVO Teil des rechtlichen Rahmens des Landes wird, in das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der DSGVO gelten.

Klausel 2

Geltendes Recht

[OPTION 1: Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern dieses Recht Rechte von Drittbegünstigten zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von (*Mitgliedstaat angeben*) sein soll].

[OPTION 2 (für Modul Zwei und Drei): Diese Klauseln unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Datenexporteur ansässig ist. Wenn dieses Recht keine Rechte von Drittbegünstigten zulässt, unterliegen sie dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Rechte von Drittbegünstigten zulässt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dies das Recht von (*Mitgliedstaat angeben*) sein soll].

Klausel 3

Wahl des Forums und der Gerichtsbarkeit

- (a) Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entschieden. Die Parteien verpflichten sich, sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.
- (b) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von _ (*Mitgliedstaat angeben*) sein sollen.
- (c) Die Klage einer betroffenen Person gegen den Datenexporteur und / oder Datenimporteur kann auch vor den Gerichten des Mitgliedstaates erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e): [*Identität und Kontaktdaten des/der Datenexporteure(s) und ggf. des Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters des Datenexporteurs in der Europäischen Union*].

1. Name: ... Adresse: ...

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: ... Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß den Klauseln übermittelten Daten: ... Unterschrift und Datum: ...

2. ...

Datenimporteur(e): [*Identität und Kontaktdaten des/der Datenimporteure(s), einschließlich einer Kontaktperson mit Verantwortung für den Datenschutz*]

1. Name: ... Adresse: ...

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: ... Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß den Klauseln übermittelten Daten: ... Unterschrift und Datum: ...

2. ...

Bei Übertragungen von Verarbeiter zu Verarbeiter: Identität und Kontaktdaten des/der für die Verarbeitung Verantwortlichen:

1. Name: ... Adresse: ...

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: ... Für die Übertragung relevante Tätigkeiten: ...

Unterschrift und Datum: ... 2. ...]

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERTRAGUNG

Für Übertragungen an (Unter-)Prozessoren spiegelt dieser Anhang die entsprechenden von der/den Steuerung(en) erhaltenen Anweisungen wider:]

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übertragen werden

.....

Kategorien von übertragenen personenbezogenen Daten

.....

Besondere Kategorien übermittelter personenbezogener Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, wie z. B. strikte Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich Zugang nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnung des Zugangs zu den Daten, Beschränkungen für die Weitergabe oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

.....

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

.....

Maximale Datenaufbewahrungsfristen, falls zutreffend

.....

Bei Übertragungen an (Unter-)Verarbeiter auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung angeben

ANHANG II - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT

Für Übertragungen an (Unter-)Prozessoren spiegelt dieser Anhang die entsprechenden von der/den Steuerung(en) erhaltenen Anweisungen wider:]

Beschreibung der von dem/den Datenimporteur(en) umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich aller relevanten Zertifizierungen

[UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ART, DES UMFANGS, DES KONTEXTS UND DER ZWECKE DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEIT SOWIE DES RISIKOS FÜR DIE RECHTE UND FREIHEITEN NATÜRLICHER PERSONEN, BESCHREIBUNG VON ELEMENTEN, DIE FÜR DAS SICHERHEITSNIVEAU WESENTLICH SIND]

Zum Beispiel:

[ANFORDERUNGEN AN DIE PSEUDONYMISIERUNG UND VERSCHLÜSSELUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN BESCHREIBEN]

[BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG DER LAUFENDEN VERTRAULICHKEIT, INTEGRITÄT, VERFÜGBARKEIT UND AUSFALLSICHERHEIT VON VERARBEITUNGSSYSTEMEN UND -DIENSTEN]

[BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE FÄHIGKEIT, DIE VERFÜGBARKEIT UND DEN ZUGRIFF AUF PERSONENBEZOGENE DATEN IM FALLE EINES PHYSISCHEN ODER TECHNISCHEN VORFALLS ZEITNAH WIEDERHERZUSTELLEN]

[ANFORDERUNGEN AN PROZESSE ZUR REGELMÄSSIGEN PRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG DER WIRKSAMKEIT DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER VERARBEITUNG BESCHREIBEN]

[BESCHREIBEN SIE DIE ANFORDERUNGEN AN DIE IDENTIFIZIERUNG UND AUTORISIERUNG DER BENUTZER]

[BESCHREIBEN SIE DIE ANFORDERUNGEN AN DEN SCHUTZ DER DATEN WÄHREND DER ÜBERTRAGUNG]

[BESCHREIBEN SIE DIE ANFORDERUNGEN AN DEN SCHUTZ DER DATEN WÄHREND DER SPEICHERUNG]

[BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE PHYSISCHE SICHERHEIT VON STANDORTEN, AN DENEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET WERDEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DIE EREIGNISPROTOKOLLIERUNG BESCHREIBEN]

*[BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE SYSTEMKONFIGURATION,
EINSCHLIESSLICH DER STANDARDKONFIGURATION]*

*[BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE INTERNE IT- UND IT-
SICHERHEITSSTEUERUNG UND -VERWALTUNG]*

*[BESCHREIBEN SIE DIE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG /
SICHERUNG VON PROZESSEN UND PRODUKTEN]*

*[ANFORDERUNGEN AN DIE DATENVERMEIDUNG UND -MINIMIERUNG
BESCHREIBEN] [ANFORDERUNGEN AN DIE DATENQUALITÄT BESCHREIBEN]*

[ANFORDERUNGEN AN DIE DATENSPEICHERUNG BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN AN DIE RECHENSCHAFTSPFLICHT BESCHREIBEN]

*[BESCHREIBEN SIE DIE ANFORDERUNGEN AN DIE DATENPORTABILITÄT UND
DATENENTSORGUNG]*

*Beschreiben Sie bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter auch die
spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der
Datenverarbeiter treffen muss, um den für die Verarbeitung Verantwortlichen
unterstützen zu können*

ANHANG III - Liste der Unterauftragsverarbeiter